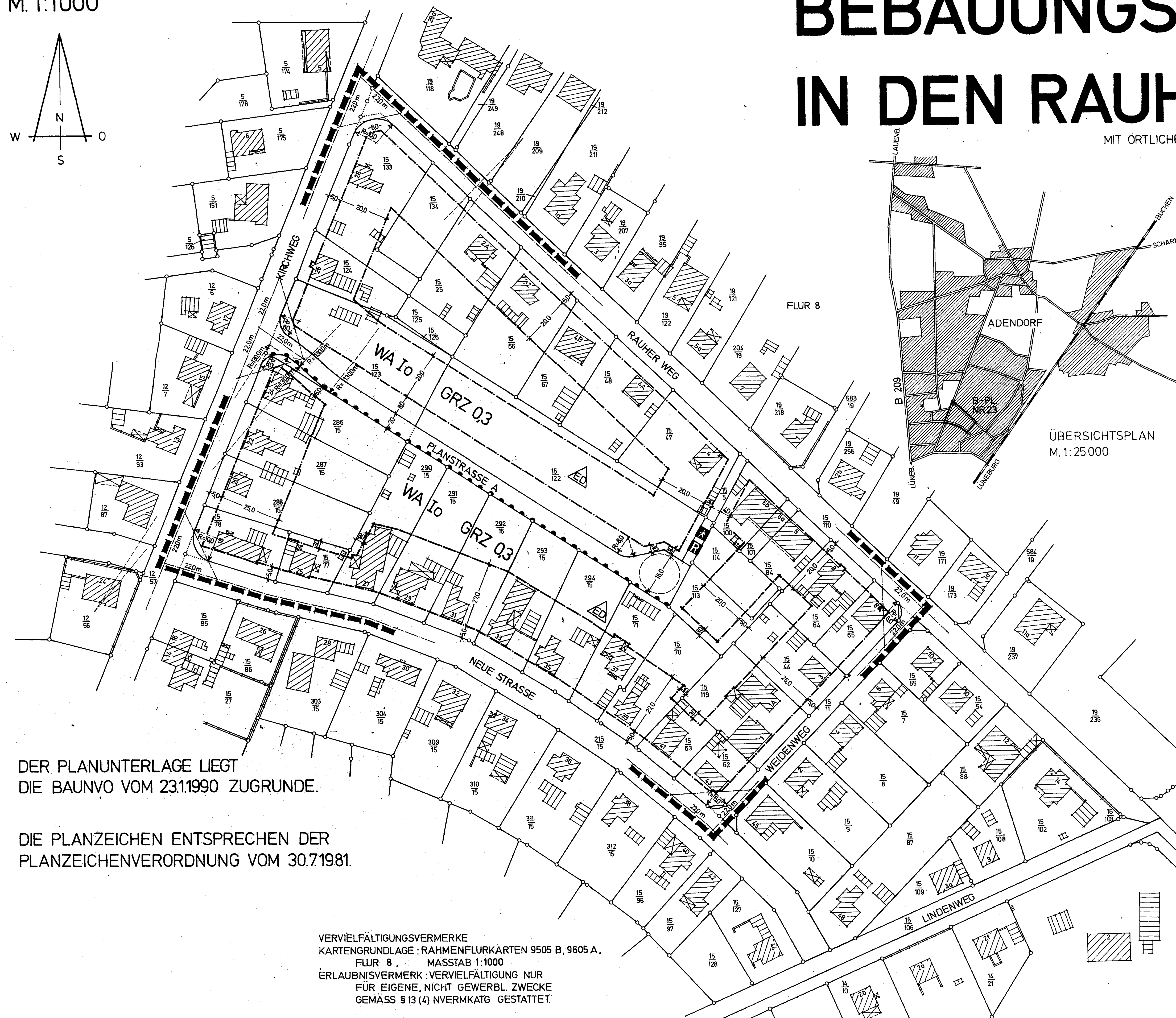
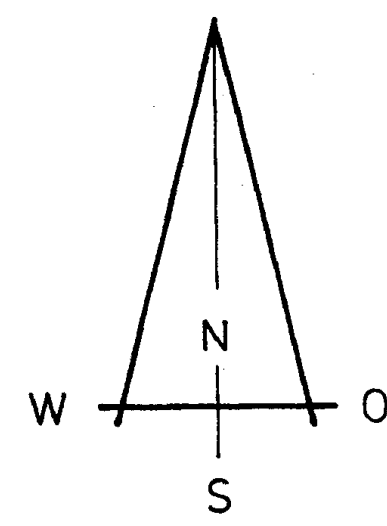


# GEMEINDE ADENDORF-LANDKREIS LÜNEBURG- BEBAUUNGSPLAN NR.23- IN DEN RAUHEN BERGEN

M.1:1000



DER PLANUNTERLAGE LIEGT  
DIE BAUNVO VOM 23.1.1990 ZUGRUNDE.

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN DER  
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK  
KARTENGRUNDLAGE: RAHMENFLURKARTEN 9505 B, 9605 A,  
FLUR 8, MASSTAB 1:1000  
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR  
FÜR EIGENE, NICHT GEWERBL. ZWECKE  
GEMÄSS § 13 (4) NVERMKATG GESTATTET

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG  
AM 24.3.88 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-  
PLANES NR.23 BESCHLOSSEN.  
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2  
ABS.1 BAUGB AM 08.11.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGE-  
MACHT.

*gez. Ellhödt* L.S.  
GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT  
DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE  
STADTBEAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN AN-  
LAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE  
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 24.11.88).  
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER  
GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEO-  
METRISCH EINWANDFREI.  
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDEN-  
DEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EIN-  
WANDFREI MÖGLICH.

LÜNEBURG, DEN 2.11.1990

KATASTERAMT Lüneburg  
in Verbindung

*gez. Unterschrift*  
Unterschrift Vermessungsamt

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGS-  
PLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND  
ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB IN SEI-  
NER SITZUNG AM 23.10.88 ALS SATZUNG (§ 10  
BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOS-  
SEN.

ADENDORF, DEN 05.12.1990

*gez. Ellhödt* L.S.  
GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG  
AM 24.3.88 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES  
BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZU-  
GESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIG-  
UNG GEMÄSS § 3 ABS.3 BAUGB BESCHLOSSEN.  
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS.3  
BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 08.11.88  
GEGEBEN.

ADENDORF, DEN 19..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN SIND GEMÄSS  
VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE  
LANDKREIS LÜNEBURG (AZ:.....) VOM HEU-  
TIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGA-  
BEN KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVOR-  
SCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN 19..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GE-  
NEHMIGUNGS-/VERFÜGUNG VOM (AZ:.....)  
AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGA-  
BEN IN SEINER SITZUNG AM 08.11.88 BEIGETRE-  
TEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER  
AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 08.11.88 BIS.....  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLE-  
GUNG WURDEN AM 08.11.88 ORTSÜBLICH BE-  
KANNTGEMACHT.

ADENDORF, DEN 19..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES\* WURDE  
AUSGEARBEITET VON

DIPLOM. W. BUSCHMANN  
DIPLOM. W. TOBINSKY  
ARCHITEKTEN VFA  
LÜNEBURG, SÜLTAUER STR. 40  
FERNRUUF (0 41 31) 4 40 91  
LÜNEBURG, DEN 19.12.1988

*Handwritten signature*

PLANVERFASSER

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DER BEBAUUNGSPLAN\* IST MIT VERFÜGUNG DER  
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS LÜNEBURG  
(AZ:.....) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER  
AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IV M.  
§ 6 ABS.2 UND 4 BAUGB GENEHMIGT. DIE KENNT-  
LICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG  
DER GEMEINDE VOM 05.12.1990 VON DER GENEH-  
MIGUNG AUSGENOMMEN.

LÜNEBURG, DEN 19..... 19.....

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

UNTERSCHRIFT

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DIE GENEHMIGUNG/ANZEIGE DES BEBAUUNGS-  
PLANES\* IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM  
10. AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT  
WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN\* IST DAMIT AM.....  
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ADENDORF, DEN 19..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SIT-  
ZUNG AM 23.10.88 DEM ENTWURF DES BEBAU-  
UNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGE-  
STIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GE-  
MÄSS § 3 ABS.2 BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLE-  
GUNG WURDEN AM 08.11.88 ORTSÜBLICH BE-  
KANNTGEMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND  
DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.12.1990 BIS 08.11.88  
GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH  
AUSGELEGEN.

ADENDORF, DEN 05.12.1990

*gez. Ellhödt* L.S.  
GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DER BEBAUUNGSPLAN\* IST DER GENEHMIGUNGS-  
BEHÖRDE LANDKREIS LÜNEBURG GEMÄSS § 11  
BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMI-  
GUNGSBEHÖRDE HAT EINE VERLETZUNG VON  
RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GE-  
MACHT.

ADENDORF, DEN 19..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS-  
PLANES\* IST VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVOR-  
SCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES\* NICHT  
GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN 19..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BE-  
BAUUNGSPLANES\* SIND MANGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND  
GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN 19..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

\* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GEM. §§ 56 UND 97 NBAUO

AUFGUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES  
(BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT  
GEÄNDERT DURCH STEUERREFORMGESETZ 1990 VOM 25.7.1988  
(BGBl. I S.1093 (1371)) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERS. BAU-  
ORDNUNG (NBAUO) I.D.F. VOM 6.6.1986 (NDS. GVBL. S.157), ZULETZT GE-  
ÄNDERT DURCH RECHTSVEREINFACHUNGSGESETZ 1989 VOM 19.9.1989  
(NDS. GVBL. S.345) UND DES § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG  
(NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH  
DAS NIEDERS. GESETZ ÜBER GEMEINDLICHE SCHIEDSAMTER VOM  
11.12.1989 (NDS. GVBL. S.389), HAT DER RAT DER GEMEINDE ADENDORF  
DIESEN B-PLAN NR.23 MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG  
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/  
NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE NACH-  
STEHENDE/NEBENSTEHENDE ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTAL-  
TUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN 23.11.1990  
*gez. Maack* L.S. *gez. Ellhödt*  
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN  
ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS  
IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIF-  
TEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND  
NIEDERSACHSEN.

- WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE
- GEWERBLICHE GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE
- MAUER (FREISTEHEND)

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**GRZ 03** GRUNDFLÄCHENZAHL  
**I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

### BAUWEISE, BAUGRENZEN

**O** OFFENE BAUWEISE  
**---** BAUGRENZE  
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

### VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE  
AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN  
BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
**A** FUSSGÄNGERBEREICH  
**R** RADFAHRERBEREICH  
**.....** BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

### SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN  
BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG  
 AUSSERHALB DER SICHTDREIECKE STRASSENACHSE

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

SICHTDREIECK  
§ 31 ABS.2 NDS. STR.-GESETZ

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

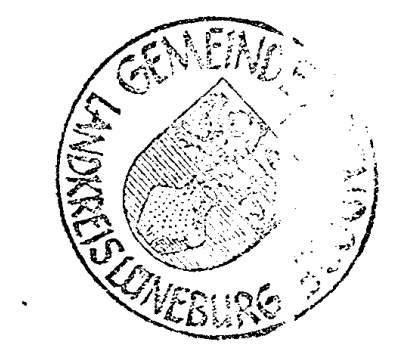
1. SICHTDREIECKE SIND AN STRASSENKREUZUNGEN UND STRASSEN-EINMÜNDUNGEN VON BEBAUUNG UND BEWUCHS  
HÖHER ALS 80cm ÜBER STRASSENKÖRNE FREIHALTEN.
2. FÜR DAS PLANBETRIEB WIRD DEM § 11 DER BAUNVO FESTGESETZT, DASS DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3) NICHT  
BESTANDTEIL DIESER B-PLANES WERDEN.
3. ES WIRD EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 400qm FESTGESETZT (§ 19 ABS.1 NR.3 BAUGB).
4. DIE TRAFIKFLÄCHEN DER GEBÄUDE MÜSSEN MINDESTENS 200m ÜBER DEN ERDGESCHOSSESBODEN LIEGEN.
5. ERDGESCHOSSESBODEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,05m ÜBER O.K. STRASSE LIEGEN, GEMESSEN VON DER  
HAUSHÖHE BEZOGEN AUF STRASSENMITTE.
6. FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER MIT JE EINER WOHNHEIT ZUZULASSEN (§ 3 ABS.1 NR.3 BAUGB).
7. AUF EINEM BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR EIN WOHNGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.
8. DER HUMUSÜBERBODEN IST SCHONEND ZU BEHANDeln, BESONDERE WÄHREND DER BAUPHASE IST ER  
ABESSELS VOM BAUBETRIEB GEORDET ZWISCHENZULASSEN UND ZU SICHERN, D.H. ER DARF NICHT MIT BODEN-  
FREIEM STOFFEN VERUNREINIGT ODER DURCH BEFAHREN VERDÜCHTET WERDEN. NACH ABSCHLUSS DER BAU-  
ARBEITEN IST ER VOLLSTÄNDIG WIEDER AUF DEM GRUNDSTÜCK AUSZUBRINGEN.

### HINWEIS

JEDICHE ERDARBEITEN, IM PLANBETRIEB WIE ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN UND BAUGRUBENAUSBAU SIND RECHT-  
ZEITIG DEM INSTITUT FÜR DENKMALPFLEGE - AUSSENSTELLE LÜNEBURG - ANZUZEIGEN, MIT DEN ERDARBEITEN DARF  
NUR IN ANWESENHEIT EINES IPD-VERTRETERS BEGONNEN WERDEN, DA MIT FUNDBERUNGEN BZW. BAUBEGLEITEN-  
DEN AUSGRABUNGEN ZU RECHNEN IST. AUF DIE §§ 10, 13 UND 14 NDSCHG WIRD HINGEWIESEN.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GEM. NBAUO §§ 56, 97

§ 1 DACHNEIGUNGEN  
DIE HAUSER SIND MIT 20°-50° GEGEN DEN DACHERN ZU ERRICHTEN AUSGENOMMEN DAVON SIND BIS ZU EINER  
GRUNDFLÄCHE VON 20qm ANBAUEN, WINTERGÄRTEN UND GARAGEN.



Diese Abschrift ist eine vollständige  
Mittelschrift der Urschrift.  
Adendorf, 05. Dezember 1990  
Gemeinde Adendorf  
Der Gemeindeführer  
*Handwritten signature*